

## Merkblatt zum Unfallschutz bei Nutzung von Kirchenräumen

1. Neben den Regelungen in Teil 1 und Teil 2 ist immer darauf zu achten, dass bei auch nur zeitweisem Einsatz eigener Mitarbeiter (z.B. Küster) oder Ehrenamtlicher die Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht und zum Arbeitsschutz eingehalten werden, insbesondere zu Erste-Hilfe, Sicherheitsregeln für Kerzen, Brandschutz und Evakuierung, Stolpern und Stürzen.

2. Im Einzelnen sind folgende Empfehlungen zu beachten:

### **a. Erste Hilfe:**

- **Ersthelfer:** Es ist sicherzustellen, dass ausreichend Ersthelfer vorhanden sind. Gem. DGUV V1 sind 5 % der Mitarbeitenden (Mitarbeiter und Ehrenamtliche) als Ersthelfer zu bestellen. Auch für Teilnehmer an den Veranstaltungen ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht min. 1 Ersthelfer zu bestellen.
- **Erste Hilfe Material:** Es ist sicherzustellen, dass min. ein erste Hilfe Kasten der DIN 13169 an leicht zugänglicher Stelle vorhanden ist.
- **Alarmierung:** Es ist sicherzustellen, dass jederzeit die Alarmierung von Rettungsdienst und Feuerwehr möglich ist. Daher ist entweder ein Festnetztelefon oder ein verpflichtend mitgeführtes Mobiltelefon nachzuweisen. Des Weiteren ist an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle ein Aushang mit Notrufnummern anzubringen.

### **b. Fluchtwege:**

- Es ist sicherzustellen, dass bei Veranstaltungen alle Türen unverschlossen und in der Regel nach außen leicht zu öffnen sind. Der Zugang muss stets frei sein. Bei nach innen öffnenden Türen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen, wie bspw. sichere Arretierung geöffneter Türen durch Evakuierungshelfer.
- Bis 200 zugelassenen Personen soll die Fluchtwegbreite 0,90 m betragen, ab 200 soll diese 1,20 m und ab 400 soll diese 2,40 m betragen. Ggf. muss bei zu geringer Fluchtwegbreite eine Personenbegrenzung vorgenommen oder auf andere Weise eine entsprechende Schutzmaßnahme getroffen werden, wie bspw. zusätzliche Evakuierungshelfer.
- Fluchtwege dürfen nicht als Stehplätze oder zusätzliche Bestuhlungsmöglichkeit genutzt werden und sind stets freizuhalten.
- Es ist sicherzustellen, dass die Fluchtwege keine Stolperstellen oder Unebenheiten haben.
- Bei Veranstaltungen während der Dunkelheit sollen ausreichend ortskundige Verantwortliche für den Veranstalter zur Verfügung stehen, um eine eventu-

elle Evakuierung zu organisieren. Eingeschränkt begehbare Fluchtwege sind mit netzunabhängiger Beleuchtung auszustatten.

**c. Zündquellen:**

- Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie nachweislich elektrotechnisch überprüft worden sind.
- Kerzen sind grundsätzlich so aufzustellen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen verbleibt und den Sicherheitsbelangen Genüge getan wird.
- Sie dürfen in der Regel nur verwendet werden, wenn sie standfest und min. 1 m entfernt von brennbaren Materialien aufgestellt sind. Kerzen dürfen nicht an Stellen mit Zugluft aufgestellt werden, da dies ein Überspringen der Flamme ermöglicht. Kerzen dürfen nicht an Stellen aufgestellt werden, wo sie leicht umgestoßen werden können (Verkehrswege, Fluchtwege).
- Werden Kerzen manuell getragen, so ist sicherzustellen, dass die Kerzen sich in einem Haltegriff befinden, der das Abtropfen von heißem Wachs auf die Trägerin/den Träger und Dritte verhindert. Das Überspringen von Funkenflug ist zu verhindern.

**d. Absturzgefahr:**

- Es ist sicherzustellen, dass Montagearbeiten nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Es sind bei Arbeiten in der Höhe geeignete, geprüfte Leitern und Tritte durch unterwiesenes Personal einzusetzen.
- Es ist sicherzustellen, dass Bühnen, die zusätzlich angebracht werden, ab 1 m Fallhöhe über ein Geländer (1 m Höhe) sowie Knieholm und Stoßkante verfügen. Das Geländer von Choremporen soll ebenfalls eine Höhe von min 1 m betragen.
- Podien müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere bei der Aufstellung größerer Podien muss die Planung, Ausführung und Abnahme fachlich qualifiziert erfolgen.

**e. Bestuhlung:**

- Bei Bestuhlung durch Kirchenbänke sind keine weiteren gesonderten Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- Bei Bestuhlung mit Stühlen ist sicherzustellen, dass die Stühle zu Stuhlreihen verbunden werden. Der Abstand der Stuhlreihen muss min. 1 m betragen.

- Weitere Bestuhlung ist nur unter Einhaltung der erforderlichen Fluchtwegbreiten zulässig.
- Pro Sitzplatz ist min. 0,5 m<sup>2</sup> Grundfläche vorzuhalten; pro Stehplatz ist min. 0,3 m<sup>2</sup> vorzuhalten. Sollten eventuell bereits vor Erlass dieser Ordnung Vorgaben der staatlichen Bauaufsicht zur Begrenzung der Teilnehmerzahl für den Kirchenraum vorliegen, so sind diese einzuhalten.